

Rechtsgrundlagen für das Parkieren auf einem privaten Parkplatz

Das Parkieren auf einem privaten Parkplatz untersteht dem Sachenrecht. Dieser Besitzerschutz steht auch der Mieterin oder dem Mieter eines Parkplatzes zu.

Die unberechtigte Belegung eines Parkplatzes gilt als Besitzesstörung und kann in bestimmten Fällen auch als Hausfriedensbruch qualifiziert werden.

Gemäss Art. 928 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die in ihrem Besitz gestörte Person gegen den Urheber der Störung Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht an der Sache behauptet (Abs. 1). Die Klage kann auf Beseitigung der Störung, Unterlassung weiterer Störungen und Schadenersatz gerichtet werden (Abs. 2), unter Verweis auf Art. 41 des Obligationenrechts (OR).

Besitzesstörung

Die Handlung eines Dritten, welche die berechtigten Personen bei der Nutzung ihres Parkplatzes behindert oder diese verhindert, verursacht einen Schaden.

Höhe des Schadens

Der verursachte Schaden kann anhand der Dauer, der Wiederholung und der unmittelbaren Auswirkungen auf die besitzende Person sowie anhand ihrer eigenen Kosten geschätzt werden. Gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung empfiehlt Security Parking seinen Kunden ohne detaillierten Nachweis der Schadenshöhe eine Entschädigung von CHF 60 bis CHF 80 zu verlangen. Bei wiederholten Verstössen oder besonderen Kosten der besitzenden Person kann ein höherer Betrag verlangt werden.

Besitzeschutzklage

Art. 928 ZGB ermöglicht der besitzenden Person, gerichtlich vorzugehen oder direkt zu handeln. Im Rahmen des Interventionsauftrags an Security Parking besteht die Handlung darin, gestützt auf Art. 41 OR eine Entschädigung für den verursachten Schaden zu verlangen.

Es handelt sich um ein direktes zivilrechtliches Vorgehen wegen Besitzesstörung ohne strafrechtliche Folgen. Bei Nichtzahlung kann die Forderung auf dem Betreibungsweg bis zur gerichtlichen Beseitigung eines Rechtsvorschlages weiterverfolgt werden; dabei fallen zusätzliche Kosten an. Security Parking muss in diesem Fall den Auftrag und die Besitzesstörung nachweisen, beispielsweise mit einem Foto, das das Fahrzeug und die vorhandene Signalisation zeigt.

Strafrechtliches Vorgehen

Hat eine Eigentümerin oder ein Eigentümer ein gerichtliches Verbot erwirkt, kann zusätzlich zu den oben beschriebenen zivilrechtlichen Massnahmen beim Gericht Anzeige erstattet werden. Dieses kann einen Strafbefehl mit einer Busse erlassen, üblicherweise zwischen CHF 150 und CHF 2'000. Security Parking leitet kein Strafverfahren ein; die Eigentümerschaft kann dies auf Wunsch selbst tun.

Informative Zusammenfassung - Schweizer Recht